

Religiöse Motive

von RA David Seiler

Der Streit um die Karikaturen Mohammeds gibt Anlass, sich die rechtlichen Grenzen von Bildern, die religiöse Gefühle verletzen könnten, nach hiesigem Recht insbesondere im Hinblick auf christliche Motive anzusehen.

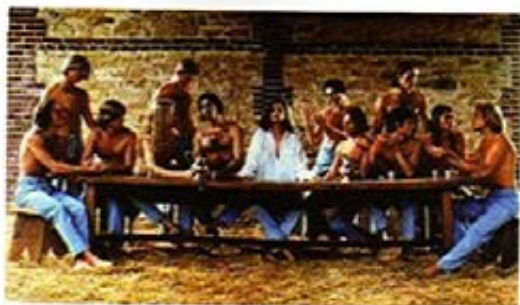
Der Maler George Grosz musste sich vor 75 Jahren wegen seiner Darstellung des gekreuzigten "Christus mit der Gasmaske" vor dem Reichsgericht verantworten. Er wurde zwar – im Gegensatz zu den Vorinstanzen – freigesprochen, aber das damals höchste deutsche Gericht ordnete die Vernichtung des Bildes wegen Gotteslästerung an.

Wegen öffentlicher Empörung wurde 1993 das Abendmahl-Werbefoto von Horst Wackerbart/Otto Kern zurückgezogen und erst abgewandelt wieder veröffentlicht. Einen Prozess gab es hierzu aber – soweit bekannt – in Deutschland nicht.



Das Abendmahl – Werbeanzeige 1993 von Otto Kern
Ursprungsaufnahme – Anzeige wurde zurückgezogen.
Fotograf: Horst Wackerbart

In Frankreich hatte die katholische Kirche die Eigentümer des Modelabels Girbaud wegen Blasphemie verklagt, aufgrund eines Abendmahlfotos mit



Das Abendmahl – 2. Variante der Werbeanzeige
Fotograf: Horst Wackerbart

weiblichen Modells an Stelle von Jesus und den Jüngern. Am 10.03.2005 entschied ein Gericht zu Gunsten der Kirche und untersagte die Verwendung des Motivs.



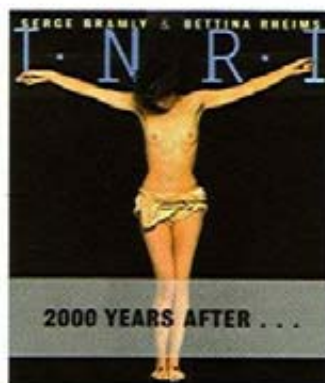
Abendmahlmotiv für Girbaud der italienischen
Fotografen Niedermair

Ebenfalls in Frankreich klagten Bischöfe gegen das Plakat des Films Amen (Der Stellvertreter) des Fotografen Oliviero Toscani. Das Plakat vereint in stilisierter Form das Kreuzifix mit einem Hakenkreuz, beide werden in blutroter Farbe grafisch verschmolzen. Diese grafische Vermischung sollte die Nähe von Teilen der Kirche zu den Nazis symbolisieren. Toscani wurde freigesprochen.

Protest erregte 1991 auch ein anderes Foto von Toscani – diesmal für das Modelabel Benetton –, das ein sich küssendes Nonne-Mönch-Paar zeigt.

Der österreichische Karikaturist Harderer wurde im Januar 2005 in Griechenland wegen Verletzung religiöser Gefühle zu sechs Monaten Haft verurteilt, im darauf folgenden April doch freigesprochen. Es ging u.a. um Karikaturen, die Jesus als Kiffer oder auf einem Surfbrett zeigen.

Die französische Fotografin Bettina Rheims zeigt Jesus auf dem Buch-Cover "I.N.R.I." als gekreuzigte, barbusige Frau. Der Bildband darf laut Beschluss eines Gerichtes in Toulouse von 1998 nicht im Schaufenster des Buchhandels ausgelegt werden.



Die Internet-Darstellung eines an ein Kreuz genagelten Schweines durch eine Punk-Band auf einem T-Shirt sah das OLG Nürnberg als strafbare Beschimpfung von Religionsgemeinschaften an. (Az.: Ws 1603/97, Urteil vom 23. 06.1998)

Am 24.01.2006, (Az. 1 L 964/05) hat das Verwaltungsgericht Mainz die Sicherstellung eines PKW bestätigt, der auf der Heckscheibe eine Abbildung eines Mannes mit durchtrennter Kehle und geöffnetem Leib zeigte (verbotene Gewaltdarstellung, § 131 StGB). Außerdem war auf dem Dach des Autos eine gekreuzigte Frau abgebildet, die aus der Brust und den Genitalien blutete. Darin sah das Gericht eine Beschimpfung des christlichen Glaubensbekenntnisses.

Das AG Lüdinghausen hat am 23.02.2006 den 61-jährigen Manfred v. H. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung von fünf Jahren und 300 Stunden gemeinnütziger Arbeit wegen Beschimpfung von Religionsgemeinschaften (§ 166 StGB) verurteilt, weil er das Wort "Koran" auf Toilettenpapier gestempelt und an Moscheen und Fernsehsender versandt hat. Der Iran hatte eine Bestrafung gefordert.

Die Satirezeitschrift Titanic konnte hingegen ungestraft Jesus am Kreuz zu einem Klopapier-Halter machen und in Nr. 12/1998 eine Weißblechanzeige mit einem Kreuzifix und der Überschrift: "Ich war eine Dose" persiflieren.

Neben anderen strafrechtlichen Bestimmungen wie Volksverhetzung, § 130, verbotene Gewaltdarstellungen, § 131 StGB, Beleidigung, § 185 StGB, richtet sich die Strafbarkeit von Abbildungen, die religiöse oder weltanschauliche Gefühle verletzen im Wesentlichen nach § 166 StGB. Seit einer Änderung der früheren Strafrechtsbestimmung über Gotteslästerung, die 1969 abgeschafft wurde, lautet die maßgebliche Bestimmung:

StGB § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 – Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in den

jenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Rechtsprechung ist insgesamt sehr uneinheitlich und ohne klare Linie, weshalb sich nicht genau vorhersehen lässt, welche Abbildungen als strafbare Religionsbeleidigungen angesehen werden.

M.E. ist die Bestimmung des § 166 StGB eng auszulegen: Strafbar ist nicht jede Geschmacklosigkeit, schon gar nicht eine karikierende oder satirische Meinungsäußerung, die evtl. noch flankierend von Presse- oder Kunstfreiheit gedeckt wird. Strafbar ist allenfalls eine Beschimpfung des Inhaltes der Religion. Eine solche liegt bei einem Jesus, der eine Kloppapierrolle hält, ebenso wenig vor, wie bei Kloppapier mit dem Stempel "Koran". Denn beides hat nichts mit dem Inhalt der jeweiligen Religion zu tun. Wenn in Karikaturen islamistische Selbstmordattentäter gezeigt werden, wird dadurch auch keinesfalls der Inhalt des Islams beschimpft, sondern der Missbrauch der Religion durch Terroristen. Ein gekreuzigtes Schwein hat ebenso wenig mit dem Inhalt des christlichen Glaubens zu tun wie das Nach-

stellens von Leonardo da Vincis Abendmahl mit Models für Modewerbefotos.

Mit der Störung des öffentlichen Friedens in § 166 StGB ist die Störung des Rechtsfriedens gemeint, und nicht, dass sich bestimmte Gruppen in der Öffentlichkeit, noch dazu im Ausland, unfriedlich verhalten! Die Strafbarkeit kann nicht von einer niedrigen subjektiven Beleidigungsschwelle einzelner Gruppen und deren unfriedlichen Protesten abhängig gemacht werden. Hier ist es Aufgabe des Staates, derartiges unfriedliches Verhalten zu verhindern und die Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit auch

im Hinblick auf kritische, satirische, karikierende – oder auch geschmacklose – Äußerungen und Abbildungen in gleichem Maße für jede Religion oder Weltanschauung zu garantieren.

Eine dem § 166 StGB entsprechende Regelung enthält Ziffer 10 des deutschen Pressekodex. Nach Ansicht des Presserates greifen z.B. die bildlichen Darstellungen der dänischen Mohamed-Karikaturen in deutschen Zeitungen lediglich das zeitgeschichtlich aktuelle Thema "religiös begründeter Gewalt" mit den für Karikaturen typischen Mitteln auf.

Es fragt sich, ob ein so unbestimmter § 166 StGB in einer pluralistischen und säkularisierten Gesellschaft mit religiöser Toleranz überhaupt noch angebracht ist.

Und ob er durch seine unterschiedliche Anwendung in der juristischen Praxis nicht mehr Probleme und Unfrieden schafft, als er zu vermeiden hilft.

Ich war eine Lause.

